

RS Vwgh 2008/8/8 2005/09/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2008

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §91;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/09/0181 E 21. Februar 1991 VwSlg 13387 A/1991 RS 9 (hier ohne letzten Satz)

Stammrechtssatz

Schulhaft verletzt ein Beamter seine Pflichten nur dann, wenn er ihnen entweder vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Zur Feststellung einer Dienstpflichtverletzung gehört der Nachweis, der Beamte habe mit Bewußtsein (Wissen), pflichtwidrig zu handeln oder unter Außerachtlassung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt gegen seine ihm auferlegten Pflichten verstoßen. Dazu kommt, daß die Feststellung der Schuldform (Grad des Verschuldens) vor allem für die Schwere der Dienstpflichtverletzung und damit für die Bemessung der Strafe (§ 93 Abs 1 erster Satz BDG 1979) entscheidend ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005090023.X01

Im RIS seit

24.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>